

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer ergänzenden Spezifikation für das Qualitätssicherungsverfahren Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen (QS NET) einschließlich Pankreastransplantationen

Vom 18. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird mit der Ergänzung der Spezifikation für das QS-Verfahren Nierenersatztherapie um Pankreastransplantationen beauftragt [*Auftragstyp entsprechend Spezifikation der Kategorie A*].

II. Hintergrund

Mit Beschluss vom 20. Juli 2017 wurde das IQTIG mit der Erstellung einer Spezifikation für das Qualitätssicherungsverfahren „Nierenersatztherapie“ beauftragt. Zum Zweck einer bundeseinheitlichen und softwarebasierten Dokumentation durch die Leistungserbringer sowie zur Anwendung einheitlicher Regeln für die Datenbereitstellung durch die Krankenkassen sollen Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für das sektorenspezifische Qualitätssicherungsverfahren „Nierenersatztherapie“ erstellt werden. Neben der EDV-technischen Spezifizierung der zu erfassenden Daten sollen auch die Ein- und Ausschlusskriterien und diesbezügliche Algorithmen spezifiziert werden.

Mit der Ergänzung der Spezifikation sollen auch Pankreastransplantationen im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen (QS NET) abgebildet werden.

Das IQTIG hat die Spezifikation unter Berücksichtigung des Abschlussberichts des AQUA-Instituts „Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen. Abschlussbericht. Stand: 8. Februar 2016.“ und unter Berücksichtigung des aktuellen Beratungsstands zu den entsprechenden Themenspezifischen Bestimmungen zu erstellen.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist im Rahmen des Abschlussberichts zur Spezifikation für ein Qualitätssicherungsverfahren „Nierenersatztherapie“ zu berichten.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 15. Januar 2019 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken